
Bekanntmachung

**Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
für das Vorhaben**

**A 99 Ost Autobahnring München
8-streifiger Ausbau AK München-Nord – AS Haar
Bauabschnitt II: AK AS Aschheim / Ismaning bis AS Kirchheim**

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Autobahndirektion Südbayern.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Aschheim, Kirchheim b. München und Heimstetten beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisansprüche.

Der Plan vom 24.01.2018 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei der Gemeinde Kirchheim b. München, Bauamt (1. OG), Glockenblumenstr. 7, 85551 Kirchheim b. München

Montag, 05. März 2018 bis einschließlich Mittwoch, 04. April 2018

während der Dienststunden von Mo. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr sowie Di. – Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **Donnerstag, 03. Mai 2018** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kirchheim b. München, Bauamt (1. OG), Glockenblumenstr. 7, 85551 Kirchheim b. München oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.Nr. 4120, erheben.

Einwendungen können darüber hinaus auch elektronisch, jedoch nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Email-Adresse: poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden. Einwendungen per „einfacher“ Email ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.** Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren. **Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 2 Satz 6 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG n.F.) notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG n.F.) ist

Der ausgelegte Plan enthält folgende Unterlagen nach § 6 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG n.F.), auf die gemäß § 9 Abs. 1a UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG n.F.) hingewiesen wird:

Unterlage	Blatt	Inhalt	Maßstab
1		Erläuterungsbericht mit Anlage 1: UVP-Bericht mit Anlage 2: Auszug Verkehrsgutachten	
2	1	Übersichtskarte	1 : 100 000
3	1	Übersichtslageplan	1 : 25 000
4	1	Übersichtshöhenplan	1 : 25 000 / 2 500
5	1 – 2	Lagepläne	1 : 2 000
6	1 – 4	Höhenpläne	1 : 2 000 / 200
7	1 – 2	Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen	1 : 2 000
8	1 – 4	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	1 : 2 000
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1 – 2	Maßnahmenpläne	1 : 2 000
9.2		Maßnahmenblätter	
9.3		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10		Grunderwerb	
10.1	1 – 2	Grunderwerbspläne	1 : 2 000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
14	1 – 3	Regelquerschnitte	1 : 2 000
17		Immissionstechnische Untersuchungen	
18		Wassertechnische Untersuchungen	
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.2	1 – 2	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne	1 : 2 000
19.3		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	

8. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
9. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Kirchheim b. München bereitgestellt:
www.kirchheim-heimstetten.de, Rubrik: Satzungen/Verordnungen/Richtlinien
Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>. Für die Erhebung von Einwendungen gelten die von den auslegenden Gemeinden bekannt gemachten Bedingungen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Einwendungen aus rechtlichen Gründen bis auf Weiteres nicht per „einfacher“ Email eingereicht werden können, sondern Einwendungen per Email mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein müssen und diese nur unter der Email-Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden können. Einwendungen per „einfacher“ Email ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Kirchheim b. München, 23.02.2018

gez. Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister